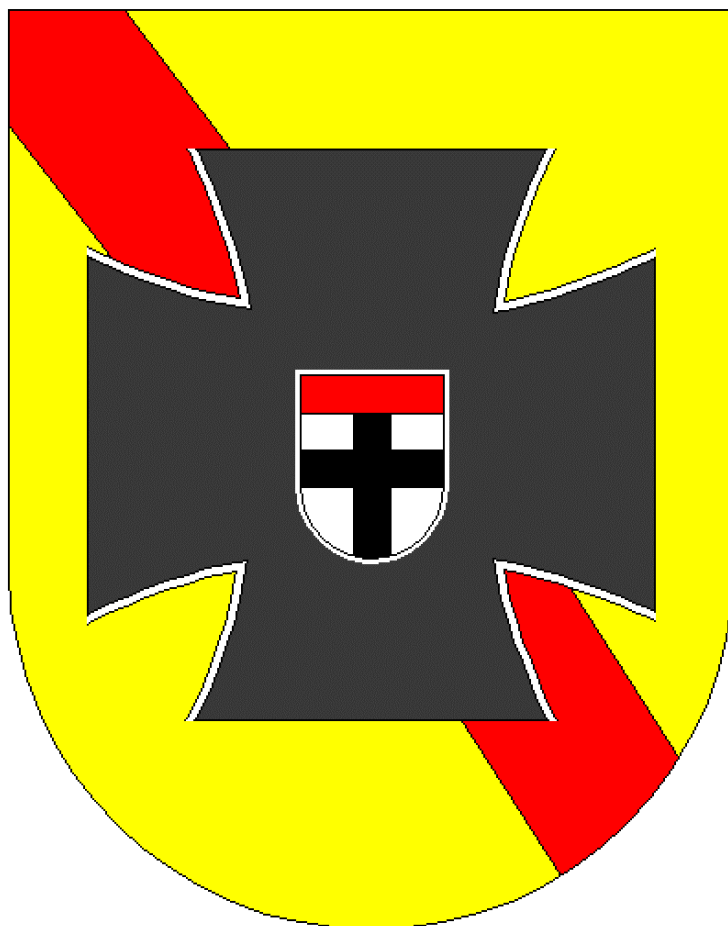


Satzung

der
Traditionsgemeinschaft der ehemaligen
Garnisonsstadt Konstanz e. V.

Stand: Mai 2000



§ 1

Zweck des Vereins

Die Traditionsgemeinschaft der ehemaligen Garnisonsstadt Konstanz verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist:

1. Die Aufrechterhaltung und Förderung der Tradition der Garnison Konstanz unter besonderer Berücksichtigung der Tradition der Infanterieregimenter 114 und 14.
2. Die Pflege und Förderung der Kontakte zu den früher in Konstanz stationierten französischen Verbänden.
3. Die Darstellung der Wehrbereitschaft und der soldatischen Werte sowie deren Aufrechterhaltung.
4. Die Einrichtung eines der Öffentlichkeit zugänglichen Militärmuseums.

Zur Erfüllung dieses Zwecks wird sich der Verein insbesondere folgender Aufgaben widmen:

- Pflege der Denkmäler am Riesenberg, am Sternenplatz und im Stadtgarten sowie anderer Gedenkstätten im Einvernehmen mit der Kameradschaft der ehemaligen 114 / 14er
- Kontaktpflege zu Soldatenverbänden
- Durchführung von Vortragsveranstaltungen
- Erhaltung historischer Werte aus der Vergangenheit der Infanterieregimenter 114 und 14.

§ 2

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen

„TRADITIONSGEMEINSCHAFT DER EHEMALIGEN GARNISONS-
STADT KONSTANZ E. V.“

Er ist ein eingetragener Verein.

Der Verein hat seinen Sitz in Konstanz.

§ 3

Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- Einzelmitgliedern
- Jugendmitgliedern
- Ehrenmitgliedern
- korporativen Mitgliedern

1. Mitglied kann jede im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindliche Person (Einzelmitglied) und jeder Verein (korporatives Mitglied) sein. Jugendmitglieder sind solche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Diese haben kein Stimmrecht. Besonders verdienten Mitgliedern kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.
2. Das Aufnahmegesuch ist an den Vorstand zu richten, der darüber entscheidet.
3. Die Mitgliedschaft endet
durch förmlichen Ausschluss
durch Austritt,
durch Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte,
durch Tod,
bei den Korporativen durch deren Auflösung oder Verlust des Vereinsstatus.
4. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Er kann nur mit dreimonatiger Frist zum Ende des Kalenderjahres erklärt werden.
5. Ein Mitglied kann bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins, durch einstimmigen Vorstandsbeschluß oder durch Mehrheitsbeschluß der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

§ 5

Beiträge - Geschäftsjahr

Jedes Mitglied hat die einmalige Aufnahmegebühr, den jährlichen Jahresbeitrag, sowie die etwaige Umlage zu zahlen.

Die Höhe von Aufnahmegebühr, Jahresbeitrag und etwaige Umlagen werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Ehrenmitglieder sind vom Beitrag freigestellt.

Aufnahmegebühr, Jahresbeitrag und Umlage dienen ausschließlich dazu, die gemeinnützige Zielsetzung des Vereines zu verwirklichen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Jahresbeitrag ist bis zum 31. März des Kalenderjahres zu entrichten.

§ 6

Organe des Vereins

Organe sind:

1. Der Vorstand, der aus dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern, einem Kassenwart und einem Schriftführer besteht.
2. Dem Beirat, dem je ein Vorstandsmitglied jedes korporativen Mitgliedes sowie die gewählten Interessenvertreter der innerhalb des Vereins gebildeten Interessengruppen angehören.
3. Die Mitgliederversammlung.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Hauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Die Mitgliederversammlung umfaßt alle Mitglieder des Vereins. Die ordentliche Hauptversammlung hat alljährlich, im ersten Kalendervierteljahr stattzufinden.

Der Verein wird von zwei Mitgliedern des Vorstandes gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

§ 7

Rechte und Pflichten des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er beruft und leitet die Mitgliederversammlung.

Der Schriftführer hat über Verhandlungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

Der Kassenwart verwaltet die Kasse und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er hat der Hauptversammlung einen Rechenschaftsbericht zu erstatten. Er nimmt Zahlungen für den Verein gegen seine alleinige Quittung in Empfang.

§ 8

Mitgliederversammlung

Die Hauptversammlung beschließt über den Jahresbericht, die Entlastung und die Neuwahl des Vorstandes. Sie wählt für die Wahlperiode des Vorstandes jeweils zwei Kassenprüfer.

Außerordentliche Versammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder mindestens ein Viertel (25%) der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Berufung verlangen.

Der Vorstand stellt die Tagesordnung fest und beruft die Mitgliederversammlung durch besondere schriftliche Einladung der Mitglieder unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Die Einladung hat mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung zu erfolgen.

Stimmberechtigt sind alle in der Versammlung anwesenden Vollmitglieder. Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens sieben (7) Vollmitglieder anwesend sind. Ist die Beschlußfähigkeit nicht gegeben, so ist der Vorstand berechtigt, binnen 4 Wochen eine neue Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig ist.

Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder, bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Vorstand. Bei Wahlen ist, wenn mindestens ein Mitglied dies verlangt, schriftliche Abstimmung durch Stimmzettel erforderlich.

Beschlüsse der Satzungsänderung und über die Auflösung bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Mitglieder einer Versammlung, bei deren Einberufung dieser Tagesordnungspunkt ausdrücklich angegeben wurde.

§ 9

Veröffentlichungen

Die Veröffentlichungen des Vereins erfolgen im Südkurier Konstanz. Der Vorstand ist berechtigt, an Stelle dieser Zeitung ein anderes Blatt für die Veröffentlichung zu bestimmen.

§ 10

Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den

VOLKSBUND DEUTSCHE KRIEGSGRÄBERFÜRSORGE E. V.

Bezirksverband Südbaden / Südwürttemberg, Sitz in Konstanz.

Bankverbindung:

Volksbank Konstanz, (BLZ 690 900 00) Kto.Nr. 33006

Spenden bitte mit Verwendungszweck bezeichnen, z.B. Spende für Riesenberg Kapelle mit Verwendungszweck Riesenberg Kapelle.

Vielen Dank,

der Vorstand.